

Meike Lukat
- Stv. Haan-
Am Kauerbusch 12
42781 Haan

An den Bürgermeister der Stadt Haan
Herrn Knut vom Bover
Rathaus
42781 Haan

01.11. 2012

Antrag TOP

"Geldwäschebekämpfung durch Ordnungsbehörden?"
- für den Rat am 11.12.2012

Sehr geehrter Herr vom Bover,

für den Rat am 11.12.2012 beantrage ich den Top **"Geldwäschebekämpfung durch Ordnungsbehörden?"**.

Ich bitte zum Top um umfassende Information des Rates der Stadt Haan zum aktuellen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gewerberechtsverordnung, Zuständigkeit für die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (GwG) und Beantwortung der sich bis jetzt aufdrängenden Fragen. - siehe unten -

Begründung:

Gemäß dem aktuellen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gewerberechtsverordnung, Zuständigkeit für die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (GwG), bezogen auf verpflichtete Gewerbetreibende, ist von Seiten des Landesgesetzgebers angedacht, den Ordnungsbehörden der Kreise, der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städten ab dem 02.01.2013 neue Aufgaben zu übertragen.

Die damit verbundenen Kosten würden sich angeblich unterhalb der Konnexitätsschwelle bewegen.

Unter Nummer 3b) der Erläuterung zur Zuständigkeitsverordnung heißt es:

"Im Einzelnen sind 12 neue Zuständigkeiten festzulegen. Diese werden teilweise den Bezirksregierungen, teilweise den Ordnungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte bzw. der großen kreisangehörigen Städten zugewiesen."

Beim Durchzählen der Zuständigkeiten kommt man schnell auf die Verteilung

9 neue Zuständigkeiten für die Ordnungsbehörden

und

nur noch 3 Zuständigkeiten für die Bezirksregierungen (die vorher alle Zuständigkeiten hatten).

Zu den neuen Zuständigkeiten gehört u.a.

"Die Anordnungen im Einzelfall, die geeignet und erforderlich sind um interne Sicherungsmaßnahme zu schaffen", um die Einhaltung der Pflichten nach Geldwäschegesetz zu gewährleisten.

Ebenso obliegt den Ordnungsbehörden dann

„Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz“

Gem. der Erläuterung zum Entwurf geht die Landesregierung von 163.500 Gewerbetreibenden in NRW aus, die nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete sind.

Nach einer abstrakten Festlegung zu ***„besonders gefährdeten Bereichen“*** müssten nach Schätzung der Landesregierung ca. 46.000 Güterhändler in NRW einer regelmäßigen Kontrolle unterzogen werden.

Hierunter würden fallen

- Immobilienvermittler
- Kunsthändler / Auktionshäuser
- Juweliere / An- und Verkauf von Edelmetallen
- Händler von sonstigen Luxusgütern

„Ein deutliches Zeichen setzen“ – so die Vorlage zum Entwurf – würden stichprobenartige Kontrollen pro Jahr landesweit von ca. 200 Betrieben.

Hierzu wurde dann in der Vorlage eine landesweite Berechnung der Personalkosten / des Aufwandes vorgenommen, welcher nur eine A 13 – er Stelle des höheren Dienstes darstellen würde und somit sei der „Aufwand“ von den Kommunen ohne entsprechenden Lastenausgleich zu tragen, da es zu keiner wesentlichen Belastung führen würde.

Vollkommen außen vor gelassen bei den Berechnungen wurden die Kosten zur spezifischen Aus- und Fortbildung eines Verwaltungsmitarbeiters, um nun kriminalpräventive Maßnahmen, hier die Geldwäscheprävention mit fachlichem Inhalt zu füllen und diesen in die Lage zu versetzen sehr unterschiedliche Gewerbebezüge einer

tatsächlichen Kontrolle, auch vor Ort zu unterziehen, d.h. es sind neben den grundlegenden Kenntnissen von Buchhaltungserfordernissen auch branchenspezifische Kenntnisse erforderlich.

Frage:

1. Wie viele gewerblich erfasste und freiberuflich Tätige (geschätzt) gibt es in der 30.000 Einwohner-Stadt Haan?
2. Welche Anzahl würden dem besonders gefährdeten Bereich gem. der Erläuterung zur Verordnungsvorlage zugerechnet, d.h. ?
 - Immobilienvermittler
 - Kunsthändler / Auktionshäuser
 - Juweliere / An- und Verkauf von Edelmetallen
 - Händler von sonstigen Luxusgütern
3. Wie hoch ist der geschätzte Aufwand der Aus- und Fortbildung eines Verwaltungsmitarbeiters um die neuen Zuständigkeiten ausüben zu können?
4. Welche Kosten könnten ab dem 02.01.2013 bei der Umsetzung dieses Entwurfs auf die Stadt Haan selbst oder eventuell durch Umlegung auf den Kreis (wenn dieser alle Zuständigkeiten übernehmen würde) zukommen?
5. Welche Position hat die Stadtverwaltung Haan zu dem Entwurf der Verordnung zur Änderung der Gewerbechtsverordnung?
6. Wurden der Stadt Haan von Seiten der Bezirksregierung mitgeteilt, welche Betriebe in Haan in den letzten 2 Jahren (Zuständigkeitszeitraum der BR Düsseldorf) bereits einer Kontrolle nach GWG unterzogen wurden? Wenn ja, wie viele?
7. Seit wann erhält die Stadt Haan durch die BR Düsseldorf die Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen, so dass diese an die entsprechenden Gewerbebetriebe und Freiberufler ausgehändigt werden kann? Liegen diese Informationen in ausreichender Anzahl in Papierform im Rathaus aus? Sind diese in elektronischer Form abrufbar?

Mit freundlichen Grüßen



Meike Lukat
- Stv. Haan -